

Gesetzentwurf

Hannover, den 03.05.2021

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes**

Artikel 1

§ 10 e Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 121), erhält folgende Fassung:

„²Die Erlaubnis ist für den Betreiber einer Bestandspielhalle nach Absatz 1 Satz 1 1. Alternative bis zum 31. Dezember 2021 und für den Betreiber einer Bestandspielhalle nach Absatz 1 Satz 1 2. Alternative bis zum 31. Januar 2022 zu befristen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt

Die vorgesehenen Änderungen des NGLüSpG sind für den Landeshaushalt kostenneutral.

II. Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte

Erlaubnisse, die erteilt werden, weil Betreiber ab dem 1. Juli 2021 nach § 10 e NGLüSpG erneut befristet von einzelnen Anforderungen befreit werden, sind gebührenpflichtig. Der insoweit entstehende Aufwand ist damit gedeckt. Da es sich bei Erlaubnissen nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) in Verbindung mit dem NGLüSpG um Amtshandlungen handelt, bei deren Kostenbemessung der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung einbezogen werden darf, ist sogar ein Gebührenüberertrag absehbar. Eine abschließende Quantifizierung ist daher nicht erforderlich.

III. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Betreiber von Spielhallen werden durch § 10 e NGLüSpG in erster Linie finanziell begünstigt. Diese Begünstigung ist antragsbedürftig. Der Verfahrensaufwand ist gering. Eine einmalige Gebührenbelastung wird durch die wirtschaftliche Begünstigung, die § 10 e NGLüSpG ermöglicht, deutlich übertrifft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Durch § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 wird für Spielhallen im baulichen Verbund (Mehrfachkomplexe) den Ländern die Möglichkeit eröffnet, das Verbot aus § 25 Abs. 2 GlüStV 2021 unter bestimmten Voraussetzungen zeitlich befristet auszusetzen.

Der Entscheidung, ob und in welchem Umfang Niedersachsen hiervon Gebrauch macht, ist dadurch nicht vorgegriffen worden; die Option, Gebrauch davon zu machen, wird lediglich offengehalten. Eine Regelung mit verwandtem Ansatz enthält bereits § 10 e NGLüSpG. Die dadurch als Härtefälle von dem Verbundverbot befreiten Spielhallenbetriebe dürfen derzeit befristet bis zum 30. Juni 2021 weiter betrieben werden. Es ist daher geboten, mindestens das über § 10 e NGLüSpG erreichte Kontingent von Spielhallen im baulichen Verbund in Höhe von ca. 275 Spielhallen solange von drohenden Betriebsschließungen nach Ablauf der derzeit in § 10 e NGLüSpG enthaltenen Frist zu schützen, bis der Willensbildungsprozess zu § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 abgeschlossen sein wird. Das gibt ca. 825 Mitarbeitern in Voll- und Teilzeitbeschäftigung zunächst Arbeitsplatzsicherheit. Gleichzeitig werden vor Abschluss der Beratungen zu den Ausgestaltungen des Glücksspielrechts in Spielhallen frühzeitige „Ladenschließungen“ vermieden. Das ist von Gewicht, zumindest solange, bis Rechtsgrundlagen abschließend geschaffen sind.

Dass § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 vorsieht, nur Spielhallen im baulichen Verbund von dem Verbot des § 25 Abs. 2 GlüStV 2021 zu befreien, stellt eine Ungleichbehandlung und Schlechterstellung von Einzelspielhallen in Abstandskonkurrenz dar.

Nachdem der GlüStV 2021 aber dennoch letztlich mit dem bekannten und eindeutigen Wortlaut des § 29 Abs. 4 verabschiedet worden war, erscheint eine dauerhafte Befreiung von Spielhallen vom Abstandsgebot über eine Härtefallregelung dann problematisch, wenn der Landesgesetzgeber selbst davon ausgeht, keine Abweichung vom Wortlaut ermöglichen zu können.

Eine kurzzeitige Verlängerung der Härtefallregelung hingegen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Landesgesetzgeber entschieden hat, im Falle einer Umsetzung des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 nicht über den Wortlaut hinauszugehen und Ausnahmen deshalb definitiv nur für Verbundspielhallen zuzulassen, erscheint indessen vertretbar und zur Vorbereitung einer sozialverträglichen Schließung der Spielhallen auch geboten. Mit der sechsmonatigen Verlängerung der Härtefallregelung für Spielhallen in Abstandskonkurrenz zur Abwicklung der zu schließenden Betriebe (nicht hingegen zur Überbrückung der Zeit bis zur landesgesetzlichen Umsetzung des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021) erhalten diese Betreiber nun Gelegenheit, sich auf das endgültige Ende des Spielhallenbetriebs vorzubereiten. Dadurch werden letztlich auch Beschäftigungsverhältnisse in diesen Betrieben für weitere sechs Monate gewahrt. Die Gewerbetreibenden und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewinnen weitere Zeit für neue Planungen und eventuell Arbeitssuche. Die Gruppe von Spielhallen, die durch die Änderung erreicht wird, umfasst ca. 65 Spielhallenbetriebe.

Die neue Bestimmung der Frist für Verbundspielhallen ist vor dem Hintergrund der anhängigen Willensbildung zur Umsetzung des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 zu beurteilen und gerechtfertigt.

Der Gesetzesänderung liegen daneben die weiteren Erwägungen zugrunde:

Nachdem Niedersachsen nach Ablauf der Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV die Mindestabstandsregelungen und das Verbundverbot nach § 25 GlüStV zeitnah und konsequent umgesetzt hatte, lebte hiergegen erheblicher Widerstand auf. Gegen diese Vollzugspraxis wurde der Vorwurf erhoben, dass Niedersachsen restriktiver als die Mehrzahl aller Bundesländer verfare. Infolgedessen kam es auch vor dem Hintergrund drohender Arbeitsplatzverluste zu einer politischen Neubeurteilung, die in § 10 e NGLüSpG Niederschlag fand. Diese Regelung ist zeitlich bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Der GlüStV 2021 tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft. Das ist zeitlich exakt der Zeitpunkt nach Auslaufen der Frist in § 10 e NGLüSpG. Es ist ein Zeichen der Vernunft, die begrenzte Gruppe der Spielhallenbetreiber von Verbundspielhallen, die durch § 10 e NGLüSpG begünstigt ist, selbst vor temporären Schließungen zum 1. Juli 2021 zu schützen, weil bis dahin die Beratungen in Niedersachsen zu § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 und eine etwaige Umsetzung in einem eigens dafür nötig erscheinenden Landesgesetz nicht abgeschlossen sein werden.

Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind zahlenmäßig auf die vorgenannte Gruppe von ca. 340 Spielhallenbetrieben zeitlich begrenzt. Die Gruppe von ca. 340 Spielhallen setzt sich wie folgt zusammen: Ca. 275 Betriebe sind mit ihren Spielhallen in baulichem Verbund zumindest mit einer weiteren Spielhalle aktiv. Sie werden durch den vorgesehenen § 10 e Abs. 2 Satz 2 2. Alternative NGLüSpG temporär bis zum 31. Januar 2022 vor Schließungen geschützt. Die weiteren etwa 65 Spielhallenbetriebe halten die Abstandsregelungen aus § 10 Abs. 2 NGLüSpG nicht ein und sollen durch § 10 e Abs. 2 Satz 2 1. Alternative NGLüSpG das ursprünglich angestrebte Volumen der Härtefallbefreiung neu bis zum 31. Dezember 2021 gewährleistet bekommen. Die Regelungen werden durch die zusätzlichen Regelungen zur Suchtprävention im GlüStV 2021 flankiert, sodass auch das Interesse des Spielerschutzes gewahrt bleibt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer